



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Arne Semsrott

a.semsrott.██████████@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 10. Juni 2020

BETREFF **Umweltinformationsgesetz (UIG);
Unterlagen zur Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg**

BEZUG Ihr Antrag vom 15. Mai 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10171**

DOK **2020/0568953**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

in Ihrer E-Mail vom 15. Mai 2020 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

„Sämtliche vorliegenden Informationen in Bezug auf die Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15.1.2020 (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bund-laender-einigung-zum-kohleausstieg-1712774>), insbesondere Vermerke, Vorbereitungsunterlagen, Sprechzettel, Konzepte, Vorlagen, Gutachten, Protokolle, interner Schriftverkehr Ihrer Behörde sowie Notizen und Entwürfe.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Zu I.

Sie stellen Ihren Antrag nach dem IFG/UIG/VIG. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen (§ 3 Absatz 3 Nummer 3 UIG). Das UIG findet gegenüber dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vorrangig Anwendung, vgl. § 1 Absatz 3 Satz 1 IFG. Die Entscheidung über Ihren Antrag richtet sich daher ausschließlich nach dem UIG.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht aufgrund des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a UIG nicht. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist vorliegend keine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 UIG. Oberste Bundesbehörden gehören, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, nicht zu den informationspflichtigen Stellen im Sinne des UIG.

Sie begehren sämtliche Informationen in Bezug auf die Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15. Januar 2020. Hierzu ist ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet worden, das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung“ (Kohleausstiegsgesetz), das das Verfahren zum Kohleausstieg regeln soll. Gegenstand des Kohleausstiegsgesetzes ist außerdem eine Ermächtigungsgrundlage in § 42 KVBG zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, der ebenfalls die Bund-Länder-Einigung aufgreifen soll. Das Gesetzgebungsverfahren aber auch die genannten Vertragsverhandlungen sind nicht abgeschlossen. Das BMF ist im Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsverfahren bzw. den Vertragsverhandlungen tätig.

Ihr Antrag vom 15. Mai 2020 ist daher abzulehnen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden (§ 12 UIG i. V. m. § 3 Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.